

Klasse: .....

Name, Vorname: .....

geboren am: .....

### Allgemeine Belehrungen/ Hinweise am BBZ Weimar

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,  
sehr geehrte Eltern ggf. Sorgeberechtigte,

in der Anlage übergeben wir Ihnen die allgemeinen Belehrungen/ Hinweise für die Ausbildungszeit an unserer Einrichtung. Wir bitten Sie diese durchzulesen, gegenzuzeichnen und bei der Klassenleitung schnellstens einzureichen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die entsprechenden Belehrungen/ Hinweise gründlich gelesen und meine Tochter/ mein Sohn belehrt zu haben. Während der Ausbildungszeit am BBZ Weimar wird sich meine Tochter/ mein Sohn an diese Regelungen halten.

1. Belehrung für Eltern, volljährige Schüler und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Verpflichtungsschein
2. Belehrung von Eltern und Schülern zum Nachschreiben von Leistungsnachweisen
3. Belehrung zum Nachteilsausgleich § 59 Abs. 5 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO)
4. Einverständniserklärung schulische Aktivitäten/ Schulgelände
  - Bad-/ Schwimmerlaubnis wird erteilt
  - Bad-/ Schwimmerlaubnis wird nicht erteilt
  - Verlassen des Schulgeländes Mittagspause/ Freistunde erlaubt
  - Verlassen des Schulgeländes Mittagspause/ Freistunde nicht erlaubt
5. Fotogenehmigung (zutreffendes ankreuzen)
  - Wir erklären uns einverstanden bzgl. der Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen
  - Wir erklären uns nicht einverstanden bzgl. der Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen.
6. Gesetzlicher Versicherungsschutz und Haftung in der Schule
7. Hinweis zum entschuldigtem/ unentschuldigtem Fehlen
8. Umgang mit Smartphones, Handys und elektronischer Kommunikationstechnik

Ort, Datum .....

Unterschrift Schülerin/ Schüler .....

Unterschrift Eltern ggf. Sorgeberechtigter .....

## 1. Belehrung für Eltern, volljährige Schüler und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn 1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Ich verpflichte mich, mein Kind sofort vom Besuch der Schule zurückzuhalten und die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es an einem hochfieberhaften Infekt oder an einer akuten Magen-Darm-Infektion mit Durchfall und/oder Erbrechen oder an einem unklaren Hautausschlag erkrankt ist. Auch wenn bei meinem Kind eine sonstige übertragbare oder meldepflichtige Erkrankung auftritt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht – wie z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Hirnhautentzündung, Virushepatitis, Tuberkulose, Krätze oder verlaust sind – werde ich die Schule unverzüglich informieren und das Kind erst wieder in die Schule bringen, wenn keine

Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei Läusebefall darf mein Kind die Schule erst dann wieder besuchen, wenn es frei von Läusen und Nissen ist. Die Schule kann ein entsprechendes Attest verlangen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im Anschluss an eine nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) übertragbare Erkrankung des Kindes die Schule erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besucht werden darf. Auch wenn ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich im Interesse der übrigen Schüler durch Rücksprache mit dem/ der behandelnden Arzt/ Ärztin oder mit dem Gesundheitsamt abklären lassen, ob mein nicht erkranktes Kind die Schule besuchen darf.

Ein Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte – Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ein Elterninformationsblatt wurden mit ausgehändigt.

## **2. Belehrung von Eltern und Schülern zum Nachschreiben von Leistungsnachweisen**

Bei Krankheit und entsprechender Entschuldigung können Lehrer verlangen, dass Leistungsnachweise nachträglich erbracht werden, wenn ansonsten keine sachgerechte Leistungsbeurteilung im nächsten Zeugnis möglich ist.

*Für Fachschüler gilt Folgendes (Ausbildungsrichtung Erzieher/ Heilerziehungspflege/ Heilpädagogik): Die FSO regelt die Eigenverantwortung des Schülers zur Erbringung von Leistungsnachweisen entsprechend der vorgeschriebenen Stundenzahl im jeweiligen Fach. Diese Regelung ist einzuhalten.*

Entsprechend §4 ThürASObbS verweisen wir auf Folgendes:

„Jeder Schüler hat **die Pflicht, am Unterricht** und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen **teilzunehmen. Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen.** ...“ (Hervorhebungen durch die Schule)  
Hieraus ergibt sich die Pflicht, versäumten Unterrichtsstoff umgehend nach Genesung selbstständig nachzuholen und sich bei Fragen an den zuständigen Fachlehrer zu wenden. Der Schüler ist des Weiteren dazu verpflichtet, sich selbstständig an den Fachlehrer zu wenden und zu erfragen, ob und wie er - aus nicht durch ihn selbst zu vertretenden Gründen - versäumte Leistungsnachweise nachholen kann. **Das Nachholen von Leistungsnachweisen sollte in einem angemessenen Zeitraum, spätestens nach 2 Wochen erfolgen.** Individuelle Absprachen mit dem Fachlehrer sind im Einzelfall möglich.

*Die Schüler der Fachschule und der FOS sind am Anfang des Schuljahres nachweislich zu belehren, dass die geforderten Leistungsnachweise bis 14 Tage vor Erstellung des Jahreszeugnisses, in Absprache mit dem Fachlehrer, selbstständig zu erbringen sind. Erfolgt Letzteres nicht, ist der einzelne fehlende Leistungsnachweis mit der Note 6 zu bewerten.*

Die Schule bietet hierzu **Nachschreibetermine** an, die den Schülern zu Beginn des Jahres mitgeteilt werden. Die Schüler - halten mit den entsprechenden Lehrern Rücksprache, - der Fachlehrer trägt den Schüler in die Nachschreibelisten ein. Die **Eintragung in die Liste ist verbindlich.** Unentschuldigtes Fehlen zum vereinbarten Nachschreibetermin, fehlender Krankenschein oder längeres Versäumen des Nachholens werden mit der Note 6 „ungenügend“ gewertet. Über diese Regelung hinaus ist es **dem Fachlehrer überlassen, zusätzliche Nachschreibetermine anzubieten.** Die Regelung für die Bewertung bleibt unberührt. Die **Nachschreibetermine** liegen in der 9. und 10. Unterrichtsstunde (15:15 Uhr bis 16:45 Uhr) und werden in einen gesonderten Plan festgelegt. Bei kürzeren Leistungskontrollen mit 45 Minuten Bearbeitungszeit können **auch zwei Arbeiten an einem Tag** geschrieben werden. Das **Nachschreiben** ist - *ausgenommen die Fachschulklassen - auch während des Praxisblockes möglich.*

## **3. Belehrung Nachteilsausgleich § 59 Abs. 5 ThürSchulO**

Bestehen bei einem Schüler Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, kann ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich jeweils befristet auf ein Schulhalbjahr gewährt werden. Beeinträchtigungen, die die Gewährung von Nachteilsausgleich rechtfertigen können, sind insbesondere eine Behinderung, massive Beeinträchtigungen der Sprache, der Motorik oder der Sinneswahrnehmung und eine schwere Lese-Rechtschreib-Schwäche. Nachteilsausgleich kann in Form veränderter Modalitäten der Leistungserhebung und des Ablaufs der Leistungserhebung, insbesondere durch

1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
2. Verwendung technischer Hilfsmittel,
3. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
4. veränderte Formen der Aufgabengestaltung oder
5. Leistungsfeststellung in der Einzelsituation gewährt werden.

Dieses muss bei der Schule formlos beantragt werden (z.B. im Anmeldeblatt), ein entsprechender Nachweis ist einzureichen (Förderplan der vorhergehenden Schule/ ärztlicher Nachweis).

#### 4. Einverständniserklärung schulische Aktivitäten/ Schulgelände

Hiermit geben wir unser Einverständnis, dass unser Sohn/ unsere Tochter für die Dauer der gesamten Ausbildung bei schulischen Aktivitäten teilnehmen und die Hin- und Rückwege selbstständig zurücklegen darf. Gleichzeitig erteilen wir eine allgemeine Bade- und Schwimmerlaubnis.

Unser Sohn/ unsere Tochter darf/ darf nicht während der Mittagspause (13:00 Uhr – 13:30 Uhr) oder in Freistunden das Schulgelände verlassen. Während dieser Zeit tragen wir die Verantwortung.

#### 5. Fotogenehmigung

Im Schulleben spielen Projekte und Öffentlichkeitsarbeit eine immer größere Rolle. Sie werden sogar per Erlass gefordert. Dazu gehört auch die Veröffentlichung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen, welche von und für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern hergestellt wurden. Im Zeitalter der weltweiten Kommunikation über das Internet werden gleichzeitig Fragen der Datenschutzbestimmungen - zu Recht - immer sensibler behandelt. Wir möchten unsere Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern des BBZ Weimar daher rechtlich absichern und legen Ihnen - zu Beginn der Schulzeit Ihres Kindes bzw. dieses Schuljahres - nachstehende Einverständniserklärung vor.

Wir erklären unser Einverständnis/ wir sind nicht einverstanden, dass die Ergebnisse von Aktivitäten (Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen), auf denen unsere Tochter/unser Sohn klar zu erkennen ist, im Rahmen schulischer Veranstaltungen und für schulische Zwecke, insbesondere in Publikationen wie Zeitung, Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulchronik, Internet-Homepage der Schule, an Tagen der Offenen Tür, in Videofilmen und Multimedia-Produktionen der Schule veröffentlicht werden. Gleichzeitig erklären wir uns mit der Veröffentlichung des Vornamens des Kindes auf der Webseite der Schule einverstanden. Jede weitergehende Veröffentlichung, insbesondere die Nutzung für kommerzielle Zwecke oder überregionale Funk und Fernsehausstrahlung bedarf unserer gesonderten Zustimmung. Es werden keine privaten Adressen, Telefon- und Fax-Nummern publiziert. Die Angabe von privaten E-Mail-Adressen bedarf einer auf den Einzelfall beschränkten besonderen Genehmigung. Diese Zustimmung zur Veröffentlichung schulischer (Medien-)Aktivitäten gilt für die Schulzeit am BBZ Weimar. Eine Änderung zu dieser Erklärung muss von den Eltern bzw. den volljährigen Schülern veranlasst werden.

#### 6. Gesetzliche Unfallversicherung und Haftung

##### 1. Unfallversicherung

- 1.1. Nach der allgemeinen Berufsschul- und Gymnasialschulordnung vom August 1993 erstreckt sich die Aufsichtspflicht der Schule auf eine angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht. Wir halten eine Zeit von 15 Minuten für angemessen. Hält sich ein Schüler außerhalb dieser Zeiten im Schulgelände auf, ohne dass eine schulische Veranstaltung vorgesehen ist, erlischt der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 1.2. Aus nicht vorhersehbaren Gründen ist mitunter der Wegfall von Randstunden erforderlich. Mit Ihrer Unterschrift anerkennen Sie, dass Ihr Sohn / Ihre Tochter in diesem Fall die Schule verlassen darf.
- 1.3. Entfernt sich Ihr Sohn / Ihre Tochter heimlich vom Ort der Aufsichtsführung, besteht kein Anspruch auf gesetzliche Unfallversicherung. Handlungen außerhalb des schulischen Bereiches unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Lehrer/Innen.
- 1.4. Sollte ein Arztbesuch Ihres Sohnes / Ihrer Tochter während der Schulzeit unumgänglich sein, bitten wir Sie um eine schriftliche Information. Für diese Zeit sind Sie aufsichtspflichtig.

##### 2. Haftung

- 2.1. Bei Entwendungen oder Beschädigungen von zum Schulgebrauch bestimmter Gegenstände ist eine Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung des Schulträgers möglich. Regulierungsweg:  
Zunächst ist eine Schadensregulierung über Ihre Hausrat-Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung zu stellen. Die Ablehnung durch Ihre Versicherung, bei Brillen der Krankenkasse, ist mit einem formlosen Antrag an die Schule zur Ersatzleistung beizufügen. Bitte belegen Sie Ihre Ansprüche durch Rechnungs- oder Quittungskopien. Für Sachschäden, die sich Schüler untereinander zufügen, haftet der Schulträger nicht. Derartige Ansprüche sind gegen den Verursacher bzw. dessen Eltern geltend zu machen.  
**NICHT** ausgeglichen werden Aufwendungen für:
  - Unfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden
  - Haftpflichtschäden, die auf dem Weg zu und von der Schule durch Ihren Sohn / Ihre Tochter eintreten; Abhandenkommen oder Beschädigung von Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstigen Zahlungsmitteln, Urkunden aller Art, Fahrtausweisen, Schlüsseln, Geldbörsen und Brieftaschen
- 2.2. Ersatzansprüche sollten innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht werden, um die Nachprüfbarkeit eines Schadensfalls zu gewährleisten.
- 2.3. Die Erstattungshöhe für Sachschäden nach 2.1. ist max. auf 250,00 € begrenzt, bei Brillenschäden auf 37,50 €. Der Abschluss einer Brillenversicherung für ständige Brillenträger ist zu empfehlen.

- 2.4. Das Abstellen von Fahrrädern im Schulgelände ist nur auf eigene Gefahr gestattet. Der Schulträger übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl und Beschädigungen.
- 2.5. Für Schäden an Mopeds, Motorrädern und Autos haftet der Schulträger nicht.
- 2.6. Gegen Haftungsansprüche, die aus einem Verhalten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb geltend gemacht werden können, hat sich der Schüler selbst zu versichern. Die Versicherung erfolgt über Privathaftpflichtversicherung, z.B. die der Eltern.

Die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Haftung sind sowohl für die Schule als auch für den Schüler verbindlich.

## **7. Hinweis zum entschuldigtem/ unentschuldigtem Fehlen**

1. Anträge auf Freistellung müssen 14 Tage vorher eingereicht werden (bis 3 Tage an den Klassenlehrer oder Ausbildungsbetrieb; sonst an die Schulleitung; Anträge, die unmittelbar vor oder nach den Ferientagen liegen, 6 Wochen vorher an die Schulleitung).
2. Arztbesuche sollten nur in dringenden Fällen in der Schulzeit liegen. Als Entschuldigung gelten ein vorliegendes Schreiben der Eltern (sofern vorhersehbar) **und** eine Bestätigung des Arztes (kein Attest).
3. Unentschuldigtem versäumte Stunden erscheinen auf dem Zeugnis.

## **8. Umgang mit Smartphones, Handys und elektronischer Kommunikationstechnik**

Das Betreiben von Smartphones, Handys und elektronischer Kommunikationstechnik während des Unterrichts ist nicht erlaubt.

Vor Unterrichtsbeginn sind diese Geräte aus- oder stummgeschaltet sowie ohne Vibrationsalarm in der Schultasche, im Rucksack oder dergleichen zu verstauen.

Bei Verstoß gegen diese Verhaltensregel ist der Fachlehrer ermächtigt, bereits vor dem Androhen von Ordnungsmaßnahmen nach § 51 ThürSchulG das benutzte Gerät zur vorübergehenden Aufbewahrung beim Schulleiter einzuziehen.

Durch einen Elternteil des Schülers bzw. durch den volljährigen Schüler selbst kann dieses zeitnah wieder dort abgeholt werden.

Dringende Ausnahmen in Not- oder Katastrophensituationen für den einzelnen Schüler sind durch ihn mit dem betreffenden Fachlehrer vor Unterrichtsbeginn abzusprechen und durch diesen zu entscheiden.